

AZ: 61-26-110 / 5. Änd. / Herr Müller

Drucksache Nr.: 0744/2013/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Bau-, Planungs- und Umwelt-ausschuss	07.07.2016	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

OBM

Verhandlungsgegenstand:

**Bebauungsplan Nr. 110 "Wührenbeksgraben" 5. Änderung
- Aufstellungsbeschluss**

A n t r a g :

1. Für das Gebiet im Stadtteil Wittorf zwischen der Straße Krokamp im Norden und dem Grundstück Havelstraße 33 im Süden, sowie den Flurstücken 168 und 191 im Westen und den Flurstücken 181 und 245 im Osten ist die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 110 „Wührenbeksgraben“ im Sinne des § 30 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen. Der Bebauungsplan soll der Bereitstellung von kleinteiligen Gewerbeflächen im Stadtteil Wittorf dienen.
2. Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung, der im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt werden soll. Von der Durchführung einer Umweltprüfung wird daher abgesehen.
3. Der Aufstellungsbeschluss ist mit den Hinweisen nach § 13 a Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Finanzielle Auswirkungen:

Planungskosten werden von Dritten getragen

Begründung:

Für den Bereich der Grundstücke zwischen der Straße Krokamp und der Havelstraße wurde durch die Eigentümerin ein Antrag zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 110 „Wührenbeksgaben“ gestellt. Die Eigentümerin beabsichtigt kleinteilige Gewerbeflächenparzellen zu veräußern, die von einer neuen Straße erschlossen werden sollen.

Die Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung des bestehenden Bebauungsplanes (1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 110) sollen weitestgehend übernommen werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist erforderlich, um die Bebauung entsprechend der kleinteiligen Parzellenstruktur neu zu ordnen und insbesondere die Erschließung zu sichern. Durch die Neuordnung werden nachfragegerechte Gewerbegrundstücke mit einer Größe von jeweils etwa 0,2 ha geschaffen.

Da es sich bei der Planung um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt, findet das beschleunigte Aufstellungsverfahren nach § 13 a des zum 01.01.2007 novellierten Baugesetzbuches (BauGB) Anwendung. Hiernach entfällt neben der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung auch die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltprüfung. Darüber hinaus gelten die mit der Planung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft als bereits erfolgt oder zulässig; sie lösen daher kein Kompensationserfordernis aus. Der Stadtteilbeirat Wittorf wird über die Planungen informiert.

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Anlagen:

- Übersichtsplan
- Antragsschreiben